

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Compass Information Technology AG insbesondere für das Praxis-Informationssystem ePaad**

### **1. Vertragskonzept**

Verträge von Compass Information Technology AG (Compass IT) mit ihren Kunden bestehen aus einem spezifischen Vertragsdokument und diesen AGB. Das Vertragsdokument kann ein Vertrag im engeren Sinn, eine Offerte oder eine Auftragsbestätigung sein (nachfolgend Vertrag). Es enthält die speziellen kommerziellen und technischen Spezifikationen. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass im Einzelfall immer darauf Bezug genommen werden muss. Die AGB enthalten „Generelle Bestimmungen“, welche allgemein gelten, sowie besondere Bestimmungen für die einzelnen Vertragstypen.

### **2. Software-Lizenzvertrag ePaad**

#### **2.1 Vertragsgegenstand**

Bei Kauf der ePaad-Software erhält der Kunde ein zeitlich unbeschränktes Gebrauchsrecht (Lizenz) an den Produkten gemäss Ziffer 2.2. Zudem muss er einen Wartungs-, Support- (gemäss Ziffer 3) & und gegebenenfalls einen Hostingvertrag (gemäss Ziffer 4) abschliessen.

#### **2.2. Lizenz**

Compass IT erteilt dem Kunden für die im Vertrag bezeichnete Software (ePaad Software) eine Lizenz. Die Lizenz bedeutet das Recht, die Software auf einem eigenen System und für eigene Zwecke zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf die im Vertrag bezeichnete Anzahl gleichzeitiger Nutzer, Instanzen, Behandlungsräume und/oder Transaktionen beschränkt.

Nicht zulässig sind: der Gebrauch der Software auf einem anderen als dem angegebenen Kundensystem, der Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte mit der Software, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Software, die Vermietung, der Verleih oder die Weitergabe der Software an Dritte, die Bearbeitung sowie Änderung oder Erweiterung der Software.

#### **2.3. Übergabe und Installation**

Compass IT übergibt dem Kunden die Software auf einem speziellen von ihr installierten und konfigurierten Applikationsserver. Die Installation der Software auf diesem Applikationsserver und der Server selbst wird als Leistung zusätzlich verrechnet.

#### **2.4. Preise**

Als Entschädigung für die Lizenz der ePaad Software bezahlt der Kunde Compass IT die im Vertrag bezeichnete pauschale Vergütung.

#### **2.5. Gewährleistung**

Zur Wahrung der Mängelrechte hat der Kunde die Software unmittelbar nach Übergabe und Installation zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich und in nachvollziehbarer Form zu rügen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate und beginnt mit der Installation. Während dieser Zeit werden reproduzierbare Programmfehler behoben oder Umgehungslösungen angeboten, sofern die Software nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht. Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen. Insbesondere wird Compass IT im Rahmen der Gewährleistung keine Wartung gemäss Ziffer 3 erbringen, sofern diese über die reine Fehlerbehebung hinausgeht.

### 3. Wartungs- & Supportvertrag ePaad

#### 3.1. Vertragsgegenstand

Compass IT erbringt für die im Vertrag aufgeführte Software ePaad die nachfolgenden Wartungs- und Supportleistungen, die in einem spezifischen Software- und Wartungsvertrag weiter spezifiziert werden.

#### 3.2. Supportleistungen & Hotline

Compass IT unterhält eine Hotline, welche Supportanfragen beantwortet. Der Kunde bezeichnet einen Systemverantwortlichen. Dieser sammelt die Supportanfragen betriebsintern und leitet sie an die Hotline weiter. Die Hotline ist nicht dazu bestimmt, einfache Benutzeranfragen zu bearbeiten, deren Beantwortung sich aus den vorhandenen Informationen (wie zum Beispiel [wiki.epaad.ch](http://wiki.epaad.ch)) ergeben würden.

#### 3.3. Störungsanalyse

Compass IT analysiert auftretende Störungen, ordnet diese einem Verantwortlichkeitsbereich zu und schlägt, sofern die Störung durch die Software ePaad verursacht wird, eine geeignete Lösung vor.

#### 3.4. Fehlerbehebung

Auftretende Fehler der Software werden von Compass IT entsprechend ihrer Dringlichkeit durch Entwicklung von Korrekturcodes oder von Umgehungslösungen, durch Anpassung der Bedienungsabläufe des Kunden oder durch Bereitstellen eines neuen Releases der Software behoben. Bei wesentlichen Betriebsstörungen hat der Kunde Anspruch auf eine individuelle Fehlerbehebung. In allen übrigen Fällen erfolgt die Fehlerbehebung in der Regel mit dem nächsten Release.

#### 3.5. Releases (Updates)

Neue Releases der Software werden dem Kunden nach Bezahlung der jeweiligen Wartungs- und Supportgebühren kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein Release (Update) ist eine neue Fassung der Software oder ein Zusatzpaket (Patch, Bugfix, Hotfix) zur Software. Ein Release behebt Fehler, erfüllt neue gesetzliche Anforderungen oder enthält Verbesserungen, die von Kunden vorgeschlagen wurden. Der Entscheid, ob und wann grundsätzlich akzeptierte Änderungs- und Erweiterungswünsche in den Standard der Software übernommen werden, liegt ausschliesslich bei Compass IT.

#### 3.6. Wartung

Die Wartungsleistungen (laufende Pflegeleistungen) beziehen sich auf die im Vertrag erwähnte Standardsoftware ePaad. Die Wartung von individuell für den Kunden entwickelten Programmen oder Programmteilen ist nicht Bestandteil dieser Wartungsleistungen. Diesbezüglich gelangt Ziffer 6.3. zur Anwendung.

#### 3.7. Lieferung von neuen Versionen (Upgrades)

Eine neue Version (Upgrade) ist eine neue Fassung der Software, die im Gegensatz zum Release gemäss Produktebeschreibung der ePaad-Software eine wesentliche Erweiterung der Funktionalität und/oder eine grundlegende technische Verbesserung enthält. Compass IT kann den Erwerb von neuen Versionen kostenpflichtig machen.

#### 3.8. Betriebs- und Reaktionszeiten bei Supportleistungen

Compass IT erbringt ihre Supportleistungen an der zuständigen Geschäftsstelle von Compass IT. Reaktionszeiten, Verfügbarkeiten und weitere Einzelheiten richten sich nach den Bedingungen, welche im Wartungs- und Supportvertrag festgelegt sind.

#### 3.9. Wartungs- & Supportgebühren

Als Entschädigung für die im Wartungs- & Supportvertrag vereinbarten Leistungen bezahlt der Kunde die im Vertrag bezeichneten pauschalen jährlichen Vergütungen. Compass IT stellt diese ab Vertragsbeginn anteilig für das noch laufende Kalenderjahr und danach jeweils jährlich im Voraus in Rechnung. Zusatzleistungen werden als Dienstleistungen gemäss Ziffer 5. zu den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt.

#### 3.10. Gewährleistung

Compass IT erbringt die Wartungs- und Supportleistungen mit der gehörigen Sorgfalt («best effort»). Compass IT kann jedoch nicht garantieren, dass die Software ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden kann.

### 3.11. Vertragsdauer

Wartungs- und Supportverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie treten auf das im Vertrag genannte Datum in Kraft und sie sind jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündbar.

## 4. Hostingvertrag ePaad

### 4.1. Vertragsgegenstand

Sofern die ePaad-Software nicht auf dem Applikationsserver im Netzwerk des Kunden betrieben werden kann, kann Compass IT die ePaad-Software auch als Web Applikation in einem eigenen Rechenzentrum (Hosting) für diesen Kunden zur Verfügung stellen und betreiben. Einzelheiten, wie das Bereitstellen der Hosting-Server-Infrastruktur, die Firewall, VPN-Verbindungen, notwendige Schnittstellen, Backup-Infrastruktur etc. werden im jeweiligen Hostingvertrag geregelt.

### 4.2. Erfüllungsort

Das Hosting wird entweder an einer Geschäftsstelle von Compass IT oder an einem von Compass IT ausgewählten externen Standort (Rechenzentrum in der Schweiz) erbracht.

### 4.3. Preise

Leistungen für das Hosting werden von Compass IT zu den im jeweiligen Hostingvertrag bezeichneten Konditionen in Rechnung gestellt.

### 4.4. Gewährleistung

Compass IT erbringt die Hostingleistungen mit der gehörigen Sorgfalt. Compass IT kann jedoch nicht garantieren, dass die ePaad-Software ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden kann.

### 4.5. Vertragsdauer

Das Hosting wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die vereinbarten Leistungen treten auf das im Vertrag genannte Datum in Kraft und sie sind jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündbar.

## 5. IT-Dienstleistungsvertrag

### 5.1. Vertragsgegenstand

Compass IT erbringt EDV-Dienstleistungen wie Installation einer Software, Vornahme von kundenspezifischen Einstellungen der Software (Customizing und Parametrisierung), Durchführung der Datenübernahme, Durchführung von Projekten, Unterstützung bei der Projekteinführung und Inbetriebnahme (Projektmanagement), Durchführung von Tests, Schulung sowie speziellen Support des Kunden. Die von Compass IT jeweils zu erbringenden Dienstleistungen werden im Dienstleistungsvertrag (dazu zählen auch spezifische Abmachungen, wie angenommene Angebote/Vereinbarungen per E-Mail) genauer beschrieben.

### 5.2. Systemintegration

Compass IT übernimmt die Verantwortung für die Systemintegration nur, wenn dies im Vertrag ausdrücklich erwähnt wird. Die Übernahme dieser Verantwortung setzt voraus, dass der Kunde seine Anforderungen vorgängig spezifiziert.

### 5.3. Erfüllungsort

Dienstleistungen werden nach Wahl von Compass IT entweder an einer Geschäftsstelle von Compass IT oder beim Kunden erbracht.

### 5.4. Preise

Dienstleistungen werden von Compass IT zu den im Vertrag bezeichneten Konditionen in Rechnung gestellt.

### 5.5. Gewährleistung

Bei jeder Dienstleistung wendet Compass IT die entsprechende Sorgfalt («best effort») an.

Ist aufgrund einer Dienstleistung ein zu übergebendes Arbeitsergebnis geschuldet, gewährleistet Compass IT, dass das Arbeitsergebnis im Zeitpunkt der Übergabe den Spezifikationen entspricht, wie sie im Vertrag definiert wurden. Mängel hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt in solchen Fällen 3 Monate und

beginnt mit der Abnahme durch den Kunden. Die Gewährleistung ist beschränkt auf Nachbesserung durch Compass IT, Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.

## 6. Entwicklungsvertrag

### 6.1. Vertragsgegenstand

Compass IT entwickelt im Auftrag des Kunden Individualsoftware. Diese Software geht, sofern nicht vertraglich anders geregelt, vollumfänglich in das Eigentum des Kunden über. Auf einen solchen Auftrag gelangen die Bestimmungen gemäss Ziffer 5 (Dienstleistungen) entsprechend zur Anwendung.

Der Kunde hat unter Vorbehalt von Ziffer 6.4. keinen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes.

### 6.2. Preise

Der Kunde verpflichtet sich, die im Vertrag bezeichnete Entschädigung zu den dort erwähnten Zahlungsterminen zu bezahlen.

### 6.3. Support von Individualsoftware

Für Individualsoftware werden keine Wartungsleistungen, sondern nur Supportleistungen erbracht. Als Entschädigung dafür, dass Compass IT die Supportbereitschaft aufrechterhält, bezahlt der Kunde eine jährliche Supportgebühr im Umfang von 18% der kumulierten Entwicklungskosten der unterstützten Software. Nimmt der Kunde effektiv Supportleistungen in Anspruch wie zum Beispiel Analyse, Beratung, Unterstützung via remote access oder Fehlerbehebung vor Ort, so werden diese Leistungen nach Aufwand zu den gültigen Ansätzen von Compass IT in Rechnung gestellt.

### 6.4. Herausgabe des Sourcecodes

Stellt Compass IT den Support von Individualsoftware ein, so kann der Kunde die Übergabe des Sourcecodes der Individualsoftware verlangen. Der Kunde darf den Sourcecode nur im Rahmen der ihm gewährten Lizenz nutzen. Es ist ihm untersagt, den Sourcecode darüber hinaus kommerziell zu verwenden oder Dritten bekannt zu machen.

## 7. Generelle Bestimmungen

### 7.1. Termine

Terminangaben für Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sind ohne ausdrückliche Zusicherungen im Vertrag. Richtwerte und nicht verbindlich.

### 7.2. Übergabe, Abnahme und Genehmigung

Compass IT erfüllt die geschuldete Leistung durch Übergabe des Produktes oder des Arbeitsergebnisses. Mängel, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Arbeitsergebnisses nicht ausschliessen, hindern die Abnahme nicht. Eine formelle Abnahme, bei welcher anhand von Tests die Einhaltung der Abnahmekriterien geprüft wird, findet nur statt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Findet in diesem Fall die Abnahme nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem vereinbarten Abnahmedatum statt, so gilt die Abnahme als erfolgt. In allen übrigen Fällen gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen ab Ablieferung schriftlich eine Abnahmeverweigerung ausspricht. Produkte und Arbeitsergebnisse gelten in jedem Fall als abgenommen und genehmigt, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt.

### 7.3. Annahmeverzug des Kunden

Nimmt der Kunde die gehörig angebotene Leistung nicht an, so kann Compass IT nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen.

### 7.4. Verzug von Compass IT

Wird ein verbindlich vereinbarter Termin nicht eingehalten und ist diese Verzögerung durch Compass IT verschuldet, hat der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen zu setzen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so befindet sich Compass IT im Verzug und der Kunde kann die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen, respektive bei wiederkehrenden Leistungen den Vertrag fristlos kündigen.

### 7.5. Preise und Spesen

Sämtliche Preisangaben verstehen sich inklusive Mehrwertsteuern und allfälliger weiterer Abgaben. Compass IT kann im Einzelfall Vorauszahlung verlangen. Compass IT hat Anspruch auf Ersatz der Spesen im effektiv angefallenen

Umfang. Compass IT kann Spesenpauschalen verlangen. Compass IT ist berechtigt, ihre Preise jederzeit zu ändern. Gültig sind jeweils die Preise und Spesenansätze gemäss der aktuellen Preisliste von Compass IT.

#### 7.6. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Rechnungen von Compass IT gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich widersprochen wird. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug.

#### 7.7. Reisezeit

Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Compass IT kann für die Reisezeit Pauschalen verlangen.

#### 7.8. Zusatzaufwand

Folgende Leistungen kann Compass IT zusätzlich zu einer vertraglich vereinbarten Entschädigung nach Aufwand in Rechnung stellen:

- Leistungen, die nicht im definierten Leistungsumfang enthalten sind;
- Leistungen für die Analyse und die Behebung von Störungen, welche nicht von gelieferten oder gewarteten Komponenten verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (Fehlbedienungen, unkorrekte Manipulationen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial, Änderungen an den Datenbeständen, die nicht über die lizenzierten Programme von Compass IT erfolgen);
- Leistungen für die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch physikalische Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen (physische Beschädigung durch den Kunden oder Dritte, Stromausfall, Überspannung, Blitzschlag, Elementarschäden, Tierfrass, Einflüsse durch ungewöhnliche physikalische, chemische oder elektrische Belastungen);
- Aufwand, der entsteht, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt hat;
- Aufwand, der durch Software-Viren-Angriffe verursacht wurde.

#### 7.9. Zahlungsverzug des Kunden

Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung von Compass IT in Verzug, so kann Compass IT einen Verzugszins von 5% verlangen und nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen, respektive bei wiederkehrenden Leistungen den Vertrag fristlos kündigen.

#### 7.10. Mitwirkungspflichten

Der Kunde muss alle in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen schaffen, dass Compass IT die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

- Ansprechpartner: Bezeichnung von fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartnern im Betrieb des Kunden;
- Ausbildung: Ausbildung der Mitarbeiter in Bezug auf die Vertragsprodukte; Vermittlung der allgemein üblichen Anwenderkenntnisse und - falls erforderlich - Ausbildung von Superusern;
- Störungs- und Fehlermeldung: Unverzögliche Information beim Auftreten von Störungen und Fehlern durch den Systemverantwortlichen in der von Compass IT vorgegebenen Form; möglichst genaue Beschreibung und Dokumentation der auftretenden Störungen;
- Datenverantwortung: Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten; Eingabe der Daten; Datenübernahme und Wiederherstellung der Daten; Verantwortung für Datenintegrität und die Einhaltung der aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Datensicherung: Ausführung und Kontrolle der Datensicherung und sichere Aufbewahrung der Backups, sofern diese Aufgaben im betreffenden Vertrag nicht ausdrücklich von Compass IT übernommen werden;
- Benutzungsvorschriften: Einhaltung der von Compass IT bzw. den Herstellern vorgegebenen Benutzungsvorschriften;
- Unterstützung von Compass IT: Mithilfe bei Arbeiten im Betrieb des Kunden nach Anweisung von Compass IT, Ausführung der von Compass IT dem Kunden zugewiesenen Arbeiten;
- Schnittstellen: Definition und Programmierung der kundenseitig zu realisierenden Schnittstellen;
- Komponenten des Kunden: termingerechte Bereitstellung, Betrieb und Unterhalt der kundenseitig zu beschaffenden Komponenten;
- Nebenunternehmer: Koordination und Sicherstellung der Leistungserbringung von Nebenunternehmern;

- Kommunikation: Bereitstellung und Sicherstellung von Datenkommunikation, Internetanschluss, Firewall und Telefonie; Verwaltung der Schnittstelle mit den entsprechenden Anbietern;
- Fernwartung: Einrichtung und Unterhalt der kundenseitig zu installierenden technischen Einrichtungen für die Fernwartung;
- Verantwortung für Produktauswahl: Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm eingesetzten Produkte den von ihm beabsichtigten Zweck erfüllen.

#### 7.11. Rechte am Arbeitsergebnis

Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt wird, verbleiben sämtliche Rechte an den durch Compass IT oder deren Subakkordanten erstellten Arbeitsergebnissen bei Compass IT. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht daran, sofern dies in der speziellen Vereinbarung nicht anderweitig vereinbart ist.

#### 7.12. Gewährleistungsausschluss bei Selbstverschulden

Eine eigenmächtige Nachbesserung durch den Kunden oder durch Dritte ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde Hardware- oder Softwareprodukte unsachgemäss behandelt, selber verändert oder repariert oder solche Handlungen durch nicht von Compass IT autorisierte Dritte vornehmen lässt, verliert er sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche. Überdies kann Compass IT den dadurch verursachten, zusätzlichen Aufwand zu den jeweils gültigen Konditionen in Rechnung stellen.

#### 7.13. Haftung

Unter Vorbehalt der gesetzlich zwingenden Bestimmungen haftet Compass IT höchstens bis zum Preis des mangelhaften Produktes oder der fehlerhaften Dienstleistung, maximal bis zum Betrag von CHF 50'000.- je Schadenereignis. Im Falle wiederkehrender Dienstleistungen (Wartung etc.) gilt eine Jahresgebühr als Preis der Dienstleistung. In keinem Fall haftet Compass IT für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Regressansprüche Dritter und Schäden aus Datenverlust und Datenbeschädigung.

#### 7.14. Verrechnungsausschluss

Mit Forderungen von Compass IT kann der Kunde nur solche Gegenforderungen verrechnen, die von Compass IT schriftlich anerkannt wurden.

#### 7.15. Sicherheiten

Die Erteilung einer Nutzungslizenz erfolgt unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren. Unterlässt der Kunde die Bezahlung der Lizenzgebühren, so verliert er nach einmaliger schriftlicher Mahnung sämtliche Nutzungsrechte an der unbezahlten Software und ist verpflichtet, sämtliche Kopien der Software zu löschen und Datenträger sowie Dokumentationen an Compass IT zurückzugeben.

#### 7.16. Geheimhaltung und Datenschutz

Compass IT und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Dazutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden.

Compass IT ist sich bewusst, dass Daten des Kunden, die ihm bei der Ausführung der Leistungen zugänglich werden, gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenschutzes unterliegen.

Der Kunde ist insbesondere für die Rechtmässigkeit der Auftragsdaten, die im Rahmen der Dienstleistungen bearbeitet werden, verantwortlich. Er ist im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang insbesondere verpflichtet:

- den betroffenen Personen ausreichend Informationen über die Erhebung und Bearbeitung ihrer Personendaten zur Verfügung zu stellen;
- die gültige Zustimmung der betroffenen Personen zur Bearbeitung ihrer Personendaten einzuholen, wenn eine solche Zustimmung nach der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung erforderlich ist;
- die Anforderungen, die sich aus dem anwendbaren Amts- und Berufsgeheimnis ergeben, einzuhalten; und

- sicherzustellen, dass alle Rechte der betroffenen Personen (z.B. Auskunfts- und Berichtigungsrecht, Widerspruchsrecht etc.) sowie alle Pflichten gemäss der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Compass IT wird angemessene organisatorische und technische Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes treffen. Insbesondere stellt Compass IT durch adäquate organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass persönliche Daten, welche vom Kunden an Compass IT übermittelt werden (die «Patientendaten»), nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Werden Patientendaten an Dritte übermittelt, so geschieht dies verschlüsselt, so dass andere Dritte nicht auf den Inhalt der Daten zugreifen können, ansonsten ist ein Datentransfer nur zulässig, wenn dies vom Kunden vorgehend schriftlich bestätigt wird. Compass IT unterstützt den Kunden, wenn Datenschutzrechte durch Berechtigte ausgeübt werden, deren Patientendaten von Compass IT bearbeitet werden. Compass IT informiert den Kunden umgehend, wenn sie Kenntnis über einen potentiellen Zwischenfall erhält, der die Sicherheit der Patientendaten gefährdet oder gefährdet hat oder wenn ein nicht vom Kunden autorisierter Zugriff durch Dritte stattgefunden hat.

Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und Datenschutz bestehen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Sofern keine zwingenden Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, wird Compass IT nach Beendigung der entsprechenden Vereinbarung sämtliche Auftragsdaten auf dem von Compass IT betriebenen Backup-Server löschen, spätestens aber vier Wochen nach Vertragsbeendigung.

### 7.17. Schlussbestimmungen

Eventuelle Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Verträge oder einzelne Ansprüche bzw. Verpflichtungen daraus, dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Compass IT nicht abgetreten werden.

Sind einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der darauf basierenden Verträge unwirksam, so sollen die übrigen Bestimmungen trotzdem Geltung haben und der Vertrag ist so auszulegen und zu ergänzen, dass der mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht werden kann.

Anwendbar ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht.

Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) werden wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Compass IT.